



Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 25

Bekanntmachung über die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Seite 27

---

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, dem 5. April 2022, findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften; Formalia
2. Einwohnerfragestunde
3. Neustrukturierung der Verwaltung
4. Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
Abweihungssatzung für verschiedene Erschließungsanlagen
5. Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
Gemeinsame Ermittlung des Aufwandes bei einer Erschließungseinheit
6. Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Abschnittsbildung
7. Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW  
Hier: Antrag der KlimaTisch Ortsgruppe Verl zur Unterstützung des Klimabündnisses Verl
8. Schulentwicklungsplanung im Grundschulbereich
9. Mensabetrieb im Konrad-Adenauer-Schulzentrum  
Hier: Preisgestaltung
10. Erweiterung des Schulhofes der Grundschule Kaunitz-Bornholte (Standort Kaunitz) um ein Soccerfeld

11. Richtlinien der Stadt Verl zur Förderung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins
12. Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl" 2022
13. Vereinbarung und Förderung des Projektes „NischE- Nicht von schlechten Eltern“
14. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
15. Neubau eines Feuerwehrhauses für den Ortsteil Verl – Sürenheide  
Vorstellung Abschluss Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung mit Kostenberechnung
16. Vorstellung der Pläne für den Neubau eines Wohnhauses samt Arztpraxis an der Gütersloher Straße in Verl
17. Widmung von kommunalen Straßen  
Hier: „Ahlersweg“, Gemarkung Verl, Flur 9, Flurstück 366  
Teilstück „Brummelweg“, Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstück 1187, 1218, 1235, 1292  
„Dorotheenweg“, Gemarkung Liemke, Flur 18, Flurstücke 15 und 424  
Stichweg „Lerchenweg“, Gemarkung Verl, Flur 17, Flurstück 1231
18. Änderungen in den Besetzungen von Gremien
19. Mitteilungen und Anregungen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

20. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
21. Grundstücksangelegenheiten
  - 21.1 Kaufverträge für die geplante Wegeumlegung "Im Loh"
  - 21.2 Neubau eines Wohnhauses samt Arztpraxis an der Gütersloher Straße in Verl  
Hier: Zustimmung zum Verkauf von Miteigentumsanteilen und Erwerb von Wohneinheiten
22. Vergabe der Ingenieurleistung zum Straßenendausbau des Hülshorstweges, des Konrad-Zuse-Weges und des Brockweges
23. Vergabe des Auftrags zur Verlegung der Fernwärmeleitungen im BA 9 „Poststraße“  
Hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
24. Einstufung eines Wahlbeamten
25. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 29.03.2022

Michael Esken  
Bürgermeister

**Tragen Sie bitte bei Betreten des Rathauses und während der gesamten Sitzung einen Mund-/Nasenschutz in Form einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske (OP-Maske). Darüber hinaus gilt für die Teilnahme an Sitzungen die sog. 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet). Bitte halten Sie vor Beginn der Sitzung ggf. einen entsprechenden Nachweis bereit.**

**Des Weiteren weise ich Sie auf die allgemein geltenden Hygienemaßnahmen hin. Ich bitte Sie in jedem Fall der Sitzung fernzubleiben, wenn Sie sich krank fühlen.**

**Es besteht die Möglichkeit der Sitzung über einen Livestream auf der Webseite der Stadt Verl zu folgen.**

---

## **Bekanntmachung**

**über die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 erstmalig über die Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens für eine Teilfläche des Berenswegs beraten und dies beschlossen. Am 15.12.2020 wurde die Absicht der Wegeeinziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ - zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 – mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1.900 qm – gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW aufgrund einer aktualisierten Plangrundlage erneut beschlossen.

Die beabsichtigte Wegeeinziehung betrifft ein Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“, das im Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ teilweise als eine überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist.

Bislang dient die Teilfläche als verkehrliche Anbindung und Umfahrt zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“. Eine zwingende verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke über das betroffene Teilstück des „Berenswegs“ ist nicht erforderlich, da eine zukünftige Erschließung über die „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ sowie Restflächen des „Berenswegs“ möglich ist. Durch die Teileinziehung des im Lageplan markierten Teilstücks des „Berenswegs“ kann der dort ansässigen Firma die dringend notwendige Erweiterung des Gewerbebetriebes ermöglicht werden. Aufgrund dessen, dass die Verkehrsteilnehmer über die vorhandene Wegebeziehung „Waldstraße“ und „Berensweg“ im Nordosten sowie der vorhandenen Wegebeziehung „Schinkenstraße“ und „Berensweg“ im Südwesten fahren können, bleibt die Erreichbarkeit bestehen.

Der erste Beschluss über die Absicht der Wegeeinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 03.06.2015 veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten sind Anregungen zur bekannt gemachten Wegeeinziehung eingegangen. Diese wurden durch den Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 15.12.2020 abgewogen. Die Abwägung führt nicht zu einer Verhinderung des Wegeeinziehungsverfahrens. Der zweite Beschluss über die Absicht der Wegeeinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 33 vom 17.12.2020 veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten sind Anregungen zur bekannt gemachten Wegeeinziehung mit aktualisierter Plangrundlage eingegangen. Diese wurden durch den Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 09.11.2021 abgewogen. Die Abwägung führt nicht zu einer Verhinderung des Wegeeinziehungsverfahrens.

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 09.11.2021 die Wegeeinziehung eines Teilstückes der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“ - Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 – mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1.900 qm – beschlossen.

Der Bereich der Wegeeinziehung ist auf dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht:

Die Wegeeinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW).

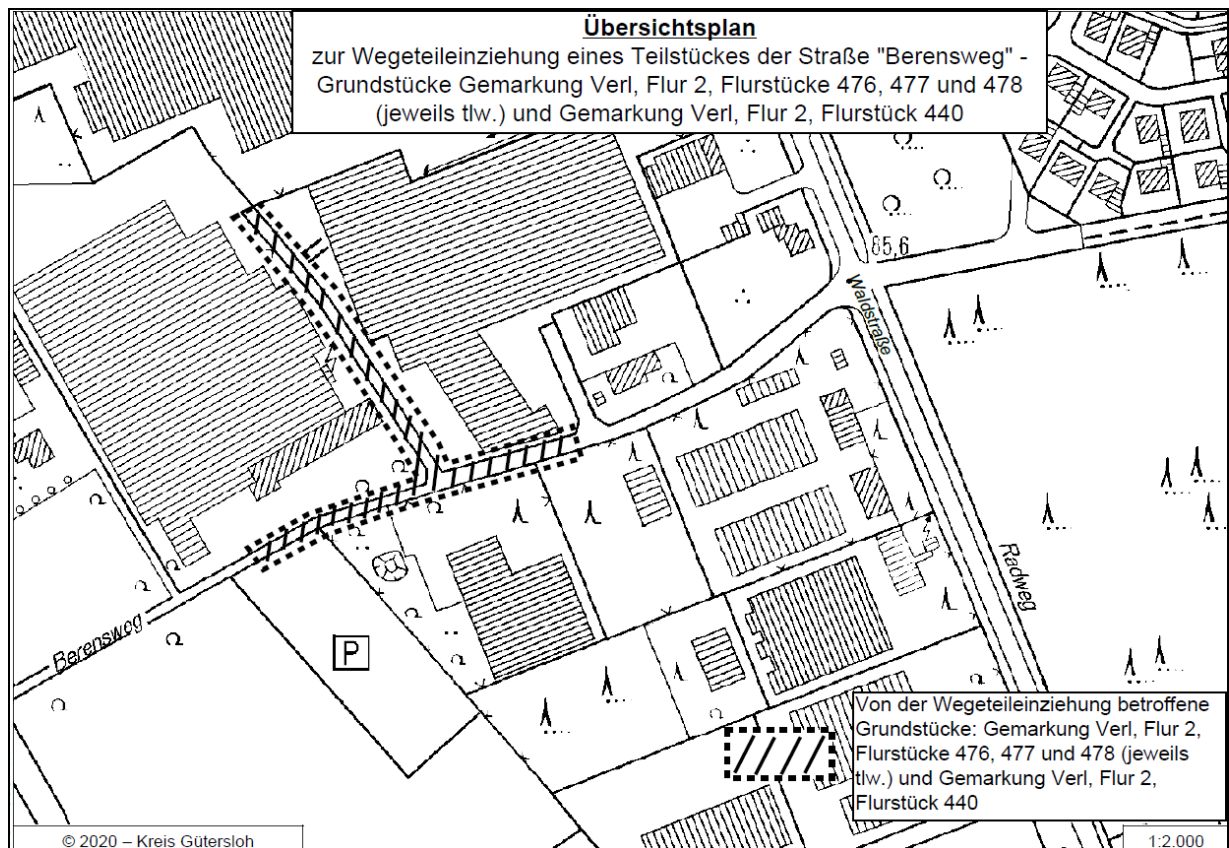


Abb. 1: Bereich der Wegeeinziehung „Berensweg“

Der Geltungsbereich der Wegeeinziehung „Berensweg“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt und schraffiert dargestellt. Der Bereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 476, 477 und 478 (jeweils teilweise) und Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstück 440 – mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1.900 qm.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Verl, den 30.03.2022

Michael Esken  
Bürgermeister

